

Presse-Information Transparenz und Informationsfreiheit

Anne Dänner
Pressesprecherin
Haus der Demokratie und Menschenrechte Greifswalder Str. 4
10405 Berlin
Telefon 030-420 823 70
Mobil 0178-816 30 17
Fax 030-420 823 80
presse@mehr-demokratie.de
www.mehr-demokratie.de

12.06.2012

Aktuell: Volksinitiative für ein Transparenzgesetz in Hamburg

- Die Hamburger Bürgerschaft will am 13. Juni 2012 ein neues, von einer Volksinitiative angestoßenes Transparenzgesetz beschließen. Künftig müssen Politik und Verwaltung Dokumente von öffentlichem Interesse unaufgefordert und kostenfrei im Internet zugänglich machen. Die Einführung eines Informationsregisters war eine der Hauptforderungen der Volksinitiative „Transparenz schafft Vertrauen“, die nach intensiven Gesprächen von allen Bürgerschaftsfraktionen übernommen wurde.
- Die Hamburger Volksinitiative „Transparenz schafft Vertrauen“ wird getragen vom Verein Mehr Demokratie, Transparency International Deutschland und dem Chaos Computer Club Hamburg; Bündnispartner sind zudem Piraten, ödp, attac, Die Linke, Bündnis 90/Die Grünen, Omnibus für direkte Demokratie. Gefordert wurde ein Transparenzgesetz, das über bestehende Informationsfreiheitsgesetze in den Ländern und im Bund hinausgeht.
- Verträge, Gutachten und Verwaltungsvorschriften der öffentlichen Hand sollen aufgelistet und im Internet frei verfügbar gemacht werden müssen.
- Bisher müssen Bürgerinnen und Bürger, um Dokumente einsehen zu dürfen, einen Antrag stellen und sich die Einsichtnahme auch leisten können, da z.T. sehr hohe Gebühren erhoben werden.
- Ein zentrales Informationsregister soll das bisherige Prinzip umkehren: Von einer Holschuld der Bürgerinnen und Bürger zu einer Bringschuld der Verwaltung.
- Hamburg hätte damit das bundesweit erste Transparenzgesetz.

Informationsfreiheitsgesetz (IFG) des Bundes

- Das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes ist seit 2006 in Kraft und diente als Grundlage für die IFGs in den Bundesländern.
- Das Gesetz sichert Bürgerinnen und Bürgern gegenüber den Bundesbehörden einen Anspruch auf Information. Die Behörden können auf Antrag Auskunft geben, Akteneinsicht gewähren und Informationen in sonstiger Form zur Verfügung stellen.
- Bestimmte Informationen sind vom Recht auf Informationszugang ausgeschlossen („Schutz von besonderen öffentlichen Belangen“). Ein Katalog legt fest, in welchen Fällen der Zugang zu Informationen durch die Behörden verweigert werden darf. Das gilt etwa für den Fall, dass das Bekanntwerden der Informationen sich nachteilig auf die innere und äußere Sicherheit oder auf laufende Gerichtsverfahren auswirken könnte oder für den Fall, dass „fiskalische Interessen des Bundes im Wirtschaftsverkehr“ beeinträchtigt werden könnten.
- Geschützt sind außerdem personenbezogene Daten, behördliche Entscheidungsprozesse, geistiges Eigentum und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.
- Wer Zugang zu Informationen begehrt, hat einen Antrag zu stellen, über den die zuständige Behörde entscheidet.

- Sind die Belange Dritter (also z.B. von Wirtschaftsunternehmen) betroffen, werden diese von der Behörde informiert und können innerhalb eines Monats schutzwürdige Interessen geltend machen.
- Die Information soll der antragstellenden Person oder Organisation „unverzüglich“ zugänglich gemacht werden und der Informationszugang innerhalb eines Monats erfolgen.
- Für die Bereitstellung von Informationen können Gebühren erhoben werden (höchste mögliche Gebühr: 500 €).
- Die Behörden sollen Pläne und Verzeichnisse führen, aus denen hervorgeht, welche Informationen vorliegen und wo sie erhältlich sind.
- Die/der Bundesbeauftragte für Datenschutz ist zugleich Beauftragte/r für Informationsfreiheit. An ihn können sich Antragstellende wenden, wenn sie ihr Recht verletzt sehen.
- Über die unabhängige Internetplattform www.fragdenstaat.de können Anfragen auf der Grundlage des Bundes-IFG einfach und papierlos gestellt werden.
- Nach Statistiken des Bundes-Innenministeriums werden durchschnittlich 1.600 Anträge jährlich gestellt. In rund 60 Prozent der Fälle wurden Aktenauskunft und/oder Akteneinsicht zumindest teilweise gewährt.

Informationsfreiheitsgesetze in den Bundesländern

- In elf Bundesländern gibt es eigene Informationsfreiheitsgesetze:
Brandenburg (seit 1998), Berlin (seit 1999), Schleswig-Holstein (seit 2000), Nordrhein-Westfalen (seit 2001), Mecklenburg-Vorpommern (seit 2006), Bremen (seit 2006), Hamburg (seit 2006), Saarland (seit 2006), Thüringen (seit 2007), Rheinland-Pfalz (seit 2008), Sachsen-Anhalt (seit 2008).
- Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen und Sachsen haben bisher keine Informationsfreiheitsgesetze.
- Die IFGs sind in den verschiedenen Bundesländern unterschiedlich bürgerfreundlich und nutzbar gestaltet. Interessant sind zum Beispiel die Fragen, inwieweit Informationen mit Verweis auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zurückgehalten werden dürfen und ob das fiskalische Handeln (Tätigkeiten, bei denen öffentliche Verwaltungen als juristische Personen nach Privatrecht handeln) von den Informationsrechten umfasst ist.
- Laut Transparency International Deutschland sind die IFGs in Brandenburg, Berlin, Schleswig-Holstein, NRW und Hamburg relativ bürgerfreundlich gestaltet. In Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Thüringen, Sachsen-Anhalt und Rheinland-Pfalz dagegen ist die Informationsfreiheit in Bezug auf fiskalisches Handeln und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse eingeschränkt.
- Thüringen und Rheinland-Pfalz haben im Gegensatz zu den anderen Bundesländern mit IFGs auch keine/n Informationsfreiheits-Beauftragte/n.
- Es gibt laut Transparency International Deutschland kaum Aufzeichnungen zur Nutzung der IFGs in den Ländern. Nach Schätzungen liegt die Zahl der Anträge besonders in kleinen Bundesländern deutlich unter 500 im Jahr.
- Auch in den Ländern können für Auskünfte nach den jeweiligen IFGs Gebühren erhoben werden. Die Höhe der Gebühren variiert je nach Bundesland – in Thüringen sind Gebühren bis zu 5.000 € möglich.

Quelle: Transparency International Deutschland

Kampagne „Transparenz schafft Vertrauen“: www.transparenzgesetz.de

Weiteres zum Thema Informationsfreiheit: www.transparency.de/Informationsfreiheit.85.0.html